

GWG

GESELLSCHAFT ZUR
WAHRUNG DER
GRUNDRECHTE e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft zur Wahrung der Grundrechte“. Sein Sitz ist Mannheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben

1. Die Gesellschaft zur Wahrung der Grundrechte e.V. will dazu beitragen, jeden Bürger zur Durchsetzung seiner Rechte und Freiheiten zu ermutigen, indem sie sich für die Wahrung der im Grundgesetz und der in den Verfassungen der Bundesländer gewährten Grundrechte einsetzt. Sie will dem Staatsbürger das Bewusstsein der Mitverantwortlichkeit und Teilhabe am Gemeinwesen vermitteln. Das gilt auch für die Grundrechte der Europäischen Union.
2. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft
 - a. die Bevölkerung darüber aufklärt, welche Grundrechte und Freiheiten ihr zustehen und wie sie diese verwirklichen kann;
 - b. schwerwiegende Verletzungen der Grundrechte und Freiheiten öffentlich aufgreift;
 - c. in den Fällen, in denen es im Interesse der Allgemeinheit geboten erscheint, die Verletzten bei der Rechtsverfolgung unterstützt;
 - d. an der staatsbürgerlichen Aufklärung der Bevölkerung z.B. durch Vortragsveranstaltungen mitwirkt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jeder, der sich zum Satzungszweck der Gesellschaft bekennt, kann Mitglied der Gesellschaft werden.
2. Auch juristische Personen, öffentliche Körperschaften und Personenvereinigungen können der Gesellschaft beitreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Gesellschaft, Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er gilt dann auch für Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2.

5. Der Austritt kann mit 3-monatiger Kündigungsfrist erklärt werden.
6. Aus wichtigem Grund kann mit Vorstandsbeschluß, der einer 2/3-Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bedarf, ein Mitglied ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß ist innerhalb eines Monats die Berufung an den Vorstand zulässig. Die Aufhebung des Vorstandsbeschlusses durch den Beirat bedarf ebenfalls der 2/3 Mehrheit.

§ 4 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesellschaftsvorstand schriftlich einberufen. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens am 14., zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstage zur Post gegeben sein.
2. Eine Mitgliederversammlung wird alljährlich zur Erstattung des Geschäftsberichts und zur Entlastung des Vorstands einberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn nach Ansicht des Vorstands das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn ein Fünftel der aktiven Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
4. Stimmberechtigt sind Einzelmitglieder, soweit sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, auch die im Sinne von § 3 Abs. 2.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er wählt eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstands, und eines der Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei sie beide jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.

GWG

GESELLSCHAFT ZUR
WAHRUNG DER
GRUNDRECHTE e.V.

SATZUNG Seite 3 von 4

2. Der Vorstand leitet die Gesellschaftsarbeit nach seinen von der Mitgliederversammlung gebilligten Richtlinien. Er stellt eine Geschäftsordnung auf. Er ist berechtigt, Teilaufgaben dem Vorsitzenden des Vorstands, einzelnen seiner Mitglieder, besonderen Ausschüssen oder der Geschäftsführung zu übertragen, überwacht jedoch die gesamte Geschäfts- und Kassenführung der Gesellschaft. Er wählt den Geschäftsführer.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ein anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich herbeigeführt werden.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt, soweit nicht die Rechtswirkungen an die Eintragung in das Vereinsregister gebunden sind, sofort in Kraft.

§ 10 Ausübung der Mitgliedschaftsrechte

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen Mitglied überlassen werden.

§ 11 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Körperschaftsfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

GWG

GESELLSCHAFT ZUR
WAHRUNG DER
GRUNDRECHTE e.V.

SATZUNG Seite 4 von 4

§ 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken der Bildung und Erziehung zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung entspricht der am 19.01.2006 in das Vereinsregister eingetragenen Fassung.